

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 20. 3. 2019

Nummer 12

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 20. 2. 2019, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz 11410	514	Bek. 5. 2. 2019, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Nordseeküste im Verbandsgebiet der Deichacht Norden, Landkreis Aurich	521
B. Ministerium für Inneres und Sport		VO 20. 3. 2019, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 87 „Sielacht Rüstringen“	527
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 11. 3. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Albemarle Germany GmbH, Langelsheim)	527
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
F. Kultusministerium		Bek. 7. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (ArianeGroup GmbH, Faßberg)	528
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 8. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Bad Gandersheim GmbH & Co. KG)	528
RdErl. 5. 12. 2018, Organisation des LAVES; Zuständigkeiten der Untersuchungseinrichtungen des LAVES für die Untersuchung von amtlichen Proben	518	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 11. 3. 2019, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfauchte Flurbereinigung Collinghorst, Landkreis Leer)	518	Bek. 20. 3. 2019, Genehmigungsverfahren BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (REHa GmbH, Hannover)	528
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Bek. 28. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (MAGAS GmbH & Co. KG, Salzhausen)	529
Bek. 8. 3. 2019, Widerruf des Systems „RKD“ gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 VerpackG	518	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Bek. 25. 2. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (MKV Metall- und Kabelwertung GmbH, Nordenham)	529
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems		Bek. 27. 2. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Emsschrott GmbH & Co. KG, Meppen)	530
Bek. 17. 1. 2019, Anerkennung der Stiftung „Harold Badewien“	519	Bek. 28. 2. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH)	532
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
Bek. 21. 2. 2019, Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (RDG Niedersachsen GmbH)	519	Bek. 7. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG (Jan Morsink, Esche)	532
Bek. 6. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Dörentrup Quarz GmbH & Co. KG)	520	Bekanntmachungen der Kommunen	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		VO 17. 12. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor“ in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Landkreis Diepholz), in der Stadt Damme (Landkreis Vechta) und in der Gemeinde Bohmte (Landkreis Osnabrück)	533
Bek. 5. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Neubau eines Bahnsteigs am Haltepunkt Otto-Hahn-Straße in Einbeck auf der Eisenbahnstrecke Einbeck Salzderhelden — Einbeck Sachsenbreite	521	Stellenausschreibungen	540
Bek. 6. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken im Zuge der Straße „Am Reiherpfahl“ im Landkreis Celle	521		

A. Staatskanzlei**Ausführungsbestimmungen
zum Niedersächsischen Wappengesetz**

RdErl. d. StK v. 20. 2. 2019 — 201-01405/01 —

— VORIS 11410 —

Bezug: RdErl. v. 25. 5. 2007 (Nds. MBl. S. 410), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 594)
— VORIS 11410 —

1. Beflaggung der Dienststellen des Landes**1.1 Regelmäßige Beflaggungstage**

Alle Dienststellen des Landes haben an folgenden Tagen zu flaggen:

- a) am 27. Januar (Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus),
- b) am 1. Mai (Feiertag der Arbeit),
- c) am 9. Mai (Europatag),
- d) am 23. Mai (Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes),
- e) am 1. Juni (Jahrestag des Inkrafttretens der Niedersächsischen Verfassung),
- f) am 17. Juni (Tag zum Gedenken an den Volksaufstand in der ehemaligen DDR),
- g) am 20. Juni (Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung),
- h) am 20. Juli (Tag zum Gedenken an die Männer und Frauen der deutschen Widerstandsbewegung gegen den Nationalsozialismus),
- i) am 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit),
- j) am zweiten Sonntag vor dem 1. Advent (Volkstrauertag),
- k) an den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).

Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.

1.2 Beflaggungsanordnungen aus besonderen Anlässen

1.2.1 Bei Anlässen von landesweiter oder regionaler Bedeutung kann die StK die landesweite Beflaggung anordnen.

1.2.2 Bei Anlässen von lokaler Bedeutung kann die Behördenleitung für ihre Dienststelle die Beflaggung anordnen.

1.3 Durchführung der Beflaggung

1.3.1 Grundsätzlich werden die Europaflagge, die Bundesflagge und die Landesflagge gesetzt.

1.3.2 Der Europaflagge gebührt vor der Bundesflagge, der Bundesflagge vor der Landesflagge und der Landesflagge vor den übrigen Flaggen die bevorzugte Stelle an der linken Seite von außen auf das Gebäude gesehen. Können aus technischen Gründen nicht mehr als zwei Flaggen gesetzt werden, so sind die Bundesflagge neben der Landesflagge, bei einem Fahnenmast nur die Landesflagge zu setzen.

1.3.3 Die Dienststellen des Landes im Gebiet der ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe dürfen neben der Bundes- und der Landesflagge ihre frühere Flagge zeigen, soweit sie nicht für den gesamten Bereich des Landes Niedersachsen zuständig sind.

1.3.4 Die Beflaggung beginnt jeweils um 7.00 Uhr und endet bei Sonnenuntergang.

1.4 Beflaggung der Dienstgebäude der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, an den festgelegten Tagen ihre Dienststellen ebenfalls zu beflaggen. Sie werden über Anordnungen nach Nummer 1.2.1 unterrichtet.

2. Landessiegel

2.1 Das Land führt ein großes und ein kleines Landessiegel, die jeweils das springende weiße Ross zeigen.

2.2 Das große Landessiegel ist ein Prägesiegel. Das kleine Landessiegel wird als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel verwendet. Es kann auch maschinell eingedruckt oder aufgedruckt werden. Für die Herstellung der Siegel sind die vom Niedersächsischen Landesarchiv erlassenen und auf ihrer Internetseite (www.nla.niedersachsen.de) veröffentlichten verbindlichen Anordnungen sowie die in **Anlage 1** abgedruckten Muster maßgebend.

2.3 Das große Landessiegel wird verwendet von den obersten Landesbehörden bei feierlichen Beurkundungen, insbesondere bei der Ausfertigung von Gesetzen, Verordnungen und Bestellungen, und vom Staatsgerichtshof zur Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen.

2.4 Das kleine Landessiegel führen

- a) die Dienststellen des Landes einschließlich der Landesbetriebe nach § 26 LHO,
- b) die öffentlichen Schulen,
- c) die anerkannten Ersatzschulen bei der Versetzung von Schülerinnen und Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen und bei der Verleihung von Berechtigungen (§ 148 NSchG),
- d) die Hochschulen nach § 1 Abs. 1 NHG, das Recht zur Führung eigener Siegel bleibt unberührt,
- e) die Standesbeamtinnen und Standesbeamten,
- f) die Notarinnen und Notare,
- g) die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher,
- h) die Schiedsämter,
- i) die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure,
- j) die Anstalt Niedersächsische Landesforsten,
- k) die Gütestellen i. S. des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel für Vergleiche, die vor der Gütestelle geschlossen sind,
- l) die Anstalt „Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN)“.

2.5 Nachfolgende Dienststellen des Landes dürfen als überkommene heimatgebundene Einrichtungen anstelle des kleinen Landessiegels das vor der Bildung des Landes Niedersachsen herkömmlich geführte Landessiegel weiter anwenden:

- a) Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte, Niedersächsische Landesmuseen Oldenburg,
- b) Landesmuseum für Natur und Mensch, Niedersächsische Landesmuseen Oldenburg,
- c) Landesbibliothek in Oldenburg,
- d) Oldenburgisches Staatstheater,
- e) Braunschweigisches Landesmuseum, Niedersächsische Landesmuseen Braunschweig,
- f) Staatliches Naturhistorisches Museum, Niedersächsische Landesmuseen Braunschweig,
- g) Staatstheater Braunschweig,
- h) Herzog Anton Ulrich-Museum, Niedersächsische Landesmuseen Braunschweig,
- i) Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel.

3. Amtsschild

3.1 Das Amtsschild zeigt in einem weißen Rechteck das Landeswappen. Unter dem Wappen steht (in der Regel ohne Angabe des Ortes) die Dienststellenbezeichnung in schwarzer

Schrift. Das Amtsschild der Polizeidienststellen zeigt in einem blauen, weiß eingefassten Rechteck einen zwölfstrahligen Polizeistern mit dem Wappentier im Herzstück und der Inschrift „Polizei“ in weißer Farbe.

3.2 Ein Amtsschild dürfen führen

- a) die Dienststellen des Landes einschließlich der Landesbetriebe nach § 26 LHO,
- b) die Notarinnen und Notare,
- c) die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher,
- d) die Schiedsämter,
- e) die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

3.3 Für die Gestaltung und Beschriftung der Amtsschilder sind die in **Anlage 2** abgedruckten Muster maßgebend.

4. Niedersachsen-Logo

Das Niedersachsen-Logo (**Anlage 3**) dient einem einheitlichen Erscheinungsbild des Landes. Es darf ausschließlich von Dienststellen des Landes einschließlich der Landesbetriebe nach § 26 LHO, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren bei ihrer Amtstätigkeit verwendet werden.

5. Polizeistern und Polizei-Logo

Der Polizeistern und das Polizei-Logo (**Anlage 4**) dienen einem einheitlichen Erscheinungsbild der Landespolizei. Sie dürfen ausschließlich von den Landespolizeistellen des Landes verwendet werden. Das Nähere regelt das ML.

6. Niedersachsen-Zeichen

Das Niedersachsen-Zeichen (**Anlage 5**) dient außerhalb der Landesverwaltung einem einheitlichen Erscheinungsbild des Landes, insbesondere im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich. Es darf nur mit Zustimmung der StK gemäß den verbindlichen Grundsätzen für die Nutzung nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung verwendet werden.

Bei der Verwendung darf kein amtlicher Eindruck entstehen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 3. 2019 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 28. 2. 2019 außer Kraft. Die bis zum Inkrafttreten dieses RdErl. beschafften Amtsschilder der Polizei dürfen weiter verwendet werden.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Muster 1

Großes Landessiegel:



Muster 2

Kleines Landessiegel:



Muster 3

Siegel einer überkommenen heimatgebundenen Einrichtung mit dem Sitz in dem ehemaligen Lande Oldenburg:



Muster 4

Siegel einer überkommenen heimatgebundenen Einrichtung mit dem Sitz in dem ehemaligen Lande Braunschweig:



Muster 5

Siegel der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit dem Landeswappen:



Muster 6

Siegel der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit dem Wappen der ehemaligen Länder Oldenburg und Braunschweig:

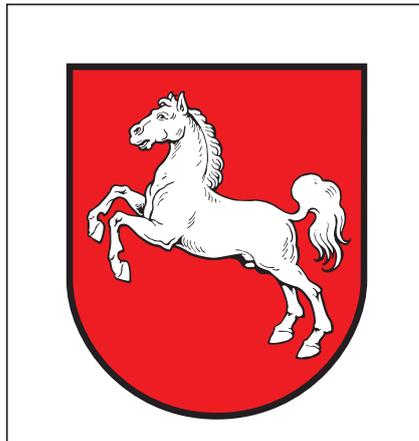
a) Siegel mit dem Wappen des ehemaligen Landes Oldenburg:



b) Siegel mit dem Wappen des ehemaligen Landes Braunschweig:



Anlage 2



Anlage 3

Niedersachsen-Logo



Niedersachsen

Anlage 4

Polizeistern



Polizei-Logo



POLIZEI
NIEDERSACHSEN

Anlage 5

Niedersachsen-Zeichen



Niedersachsen

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Organisation des LAVES;
Zuständigkeiten der Untersuchungseinrichtungen
des LAVES für die Untersuchung von amtlichen Proben

RdErl. d. ML v. 5. 12. 2018 — 202-01472-60 —

— **VORIS 78500** —

Bezug: RdErl. v. 25. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 473)
— **VORIS 78510** —

Das LAVES ist gemäß § 10 NVOZustG vom 22. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 291) zuständig für die Untersuchung von Proben, die im Rahmen amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sowie im Rahmen der amtlichen Überwachung des Verkehrs mit Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen genommen werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben durch Untersuchungseinrichtungen wird durch das LAVES eigenständig geregelt.

Das LAVES kann dabei die Untersuchungen teilweise oder vollständig durch andere im Rahmen der Norddeutschen Kooperation (im Folgenden: NoKo) zusammengeschlossene amtliche Untersuchungseinrichtungen durchführen lassen. Im Fall von Spezialanalytik, welche in keiner der in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen durchgeführt werden kann, ist auch eine Auftragsvergabe an ein anderes Labor zulässig, wobei amtliche Laboratorien gegenüber akkreditierten Handelslaboren (vgl. § 10 Satz 4 NVOZustG) zu bevorzugen sind. Nicht akkreditierte Labore sollten nur beauftragt werden, wenn kein akkreditiertes Labor zur Verfügung steht. Dies gilt ebenso für besondere Situationen, in denen die Kapazitäten der Untersuchungseinrichtungen des LAVES und der NoKo zeitweise nicht ausreichen.

Die organisatorischen Regelungen des Bezugserrlasses bleiben unberührt.

Das LAVES führt eine Liste der eigenen Untersuchungseinrichtungen und deren Anlieferungsart mit Anlieferungszeiten für die amtlichen Proben mit Zuordnung der Probenmatrix und ggf. räumlichen Zuständigkeiten sowie weiterführenden Informationen zu den Untersuchungseinrichtungen und Standorten und stellt diese in aktueller Fassung und geeigneter Form den die Proben anliefernden Stellen und dem ML zur Verfügung.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landkreise, Region Hannover und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

— Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 518

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Collinghorst, Landkreis Leer)

Bek. d. ML v. 11. 3. 2019
— **306-611-2707-Collinghorst** —

Das ArL Weser-Ems hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Collinghorst, Landkreis Leer, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Ein-

zelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Collinghorst ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 518

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Widerruf des Systems „RKD“
gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 VerpackG

Bek. d. MU v. 8. 3. 2019
— **36-62800/600-0001** —

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Bescheides an die RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG, Waltherstraße 49–51, 51069 Köln (nachstehend Systembetreiberin genannt), vom 8. 3. 2019 über den Widerruf der Genehmigung der flächendeckenden Einrichtung des Systems „RKD“ nach § 18 Abs. 3 Satz 2 VerpackG bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung kann für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe im Dienstgebäude des

Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, Pfortnerloge, 30169 Hannover, während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr),

eingesehen werden.

Als Tag der Bekanntgabe wird der auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Durch den Bescheid wird die Genehmigung widerrufen und damit die erfolgte selbsterklärte Einstellung des Betriebes des dualen Systems zum 31. 3. 2019 verpackungsrechtlich vollzogen. Mit der Einstellung des Geschäftsbetriebes können sich Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen nach § 7 VerpackG erstmals in Verkehr bringen, zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen nicht mehr an dem System der Systembetreiberin beteiligen.

Der Widerruf der Genehmigung wird mit Ablauf des 31. 3. 2019, spätestens am auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung folgenden Tag, wirksam.

— Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 518

Anlage

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 5. 7. 2017 ergeht folgender sofort vollziehbarer Bescheid:

Die Feststellung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 13. 3. 2012, Az.: 38-62800/2/9/1 E 5.11, dass die RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG (nachstehend Systembetreiberin genannt) auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen ein System eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen der Materialfraktionen PPK, Glas und LVP beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet, gilt gemäß der Übergangsvorschrift des § 35 Abs. 1 VerpackG als Ge-

nehmung im Sinne des § 18 Abs. 1 VerpackG. Diese Genehmigung wird gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 VerpackG mit Ablauf des 31. März 2019 vollständig widerrufen.

Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.

Der verfügende Teil dieses Bescheids wird im Niedersächsischen Ministerialblatt öffentlich bekannt gegeben.

Die Systembetreiberin hat die aus dem Betrieb des Systems entstandenen Pflichten weiterhin vollständig zu erfüllen, bleibt zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Nachweisen verpflichtet und unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Systembetreiberin. Die Kostenfestsetzung ergeht durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können die Beschwerdeführer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Gegen die sofortige Vollziehung dieses Bescheids kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die Klage und der Antrag sind bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat. Hat der Beschwerdeführer im Gebiet des Landes Niedersachsen keinen Wohnsitz oder diesen im Bezirk des Verwaltungsgerichts Hannover, ist die Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover.

Im Übrigen ist Klage zu erheben beim

Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,

Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen,

Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg,

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg,

Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder

Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der Stiftung „Harold Badewien“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 17. 1. 2019
— 2.02-11741-07 (032) —**

Mit Schreiben vom 17. 1. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Testaments vom 5. 4. 2004 und der Satzung vom 21. 12. 2018 die Stiftung „Harold Badewien“ mit Sitz in der Gemeinde Moormerland gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist, die Erträge aus dem Stiftungsvermögen der Stiftung „Harold Badewien“ der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und dem Kinderschutzbund Leer e. V. jährlich zur Hälfte zuzuwenden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung „Harold Badewien“
c/o Rechtsanwalt von der Ahe
Dr.-Warsing-Straße 205
26802 Moormerland.

— Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 519

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (RDG Niedersachsen GmbH)

**Bek. d. LBEG v. 21. 2. 2019
— L2.7/L67211/01-18-02/2018-0001 —**

Die der RDG Niedersachsen GmbH, Bahnhofstraße 8, 30159 Hannover, zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Borsum“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG teilweise aufgehoben worden.

Nach der teilweisen Aufhebung der Erlaubnis beträgt die Bruttofläche des Erlaubnisfeldes mit der Bezeichnung „Borsum I“ 1 231 714 700 m² (Nettofläche 910 116 800 m²).

Die Wirksamkeit dieser Teilaufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein. Sie ist gemäß § 27 a VwVfG im Internet auch unter der Rubrik „Aktuelle Presseinfos“ auf der Startseite <http://www.lbeg.niedersachsen.de> einsehbar.

Die verbliebene Erlaubnisfeldfläche wird umrissen durch nachstehende Koordinaten der Feldeseckpunkte:

Punktnummer	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechts	Hoch	East	North
1	3564500,000	5821500,000	32564402,221	5819610,649
2	3580400,000	5821500,000	32580295,916	5819610,413
3	3580400,000	5814672,000	32580295,806	5812785,126
4	3589895,000	5814672,000	32589787,030	5812784,987
5	3597400,000	5814316,630	32597289,038	5812429,648
6	3597400,000	5810800,000	32597288,983	5808914,416
7	3599000,000	5810800,000	32598888,346	5808914,392
8	3599800,000	5812070,000	32599688,048	5810183,875
9	3599800,000	5814202,980	32599688,081	5812316,007
10	3601000,000	5814146,160	32600887,603	5812259,192
11	3601000,000	5806500,000	32600887,483	5804616,073
12	3600000,000	5806500,000	32599887,881	5804616,088
13	3600000,000	5790000,000	32599887,625	5788122,653
14	3595000,000	5790000,000	32594889,614	5788122,727
15	3595000,000	5777000,000	32594889,425	5775127,912
16	3592000,000	5777000,000	32591890,618	5775127,953
17	3586347,270	5778696,730	32586240,162	5776824,088
18	3568000,000	5783500,000	32567900,265	5781625,707
19	3566100,000	5790470,000	32566001,123	5788592,962
20	3566100,000	5806920,000	32566001,365	5805036,419
21	3564926,660	5807028,830	32564828,493	5805145,223
22	3564374,150	5807557,940	32564276,210	5805674,131
23	3564500,000	5816560,000	32564402,146	5814672,611

– Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 519

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Dörentrup Quarz GmbH & Co. KG)**

Bek. d. LBEG v. 6. 3. 2019

– L1.4/L67007/03-08-02/2019-0006 –

Die Firma Dörentrup Quarz GmbH & Co. KG gewinnt im Quarzsandtagebau Duingen Quarzsand. Das Werk Duingen befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Duingen im Landkreis Hildesheim.

Der Rohstoff wird zu verschiedenen Quarzsanden und Quarzmehlen aufbereitet. Durch die Lagerung und den Umschlag dieser Produkte können Staubemissionen in die Umgebung gelangen.

Die Firma fällt mit ihrer bereits bestehenden Lagereinrichtung für Quarzsand und Quarzmehl unter eine Neuregelung des Anhangs 2 der 4. BImSchV und benötigt eine immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Lagerung von Quarzmehl.

Gemäß Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200 000 t, die Durchführung

einer allgemeinen Vorprüfung notwendig, um zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Quarzsandlager Werk Duingen/Dörentrup Quarz GmbH & Co. KG“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 520

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Neubau eines Bahnsteigs
am Haltepunkt Otto-Hahn-Straße in Einbeck
auf der Eisenbahnstrecke
Einbeck Salzderhelden — Einbeck Sachsenbreite**

Bek. d. NLStBV v. 5. 3. 2019 — P214-30224-62 —

Mit Schreiben vom 16. 11. 18 hier eingegangen am 19. 11. 18 beantragte die Ilmebahn GmbH bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — die Prüfung der UVP-Pflicht und des Planfeststellungsverfahrens.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß §§ 5 und 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.7 UVPG und § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchzuführen, um zu ermitteln, ob die Verpflichtung besteht, für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Vorprüfung auf Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 521

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken
im Zuge der Straße „Am Reiherpfahl“ im Landkreis Celle**

**Bek. d. NLStBV v. 6. 3. 2019
— P252-30224-69 (OHE) —**

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — den Antrag auf Planfeststellung für den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken am Bahnübergang „Am Reiherpfahl“ in Celle, Ortsteil Altenhagen, gestellt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um eine Änderung der Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 AEG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 7 i. V. m. § 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verkehrsvorhaben > Technische Sicherung des BÜ Am Reiherpfahl (Bahn-km 4,219) im Stadtgebiet von Celle“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 521

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung
der Abmessungen des Hauptdeiches
an der Nordseeküste
im Verbandsgebiet der Deichacht Norden,
Landkreis Aurich**

**Bek. d. NLWKN v. 5. 2. 2019
— VI L-62210-156-001 —**

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich entlang der Nordseeküste im Verbandsgebiet der Deichacht Norden folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der Verlauf des Hauptdeiches beginnt am nordöstlichen Ende des Störtebekerdeiches (Leybucht) mit Deich-km 166 + 500

3. Höhe des Deiches

Die Bestickhöhen werden wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert	Nordwert	Beschreibung
166 + 500	NHN + 7,90 m	32376981	5933400	1 Grenze Deicharten Krummhörn/Norden
167 + 450	NHN + 8,00 m	32376645	5934216	2 Leybuchtziel
168 + 500	NHN + 7,60 m	32376537	5935143	3

und endet 4,3 km westlich des Dornumer Siels (Dreihausen/Mönchtrift) mit Deich-km 199 + 000. Der Deich hat eine Gesamtlänge von 32,5 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen vom März 2007.

2. Geltungsbereich dieser Festsetzung

Diese Festsetzung gilt für den gesamten Deichverlauf mit Ausnahme der Teilstrecke im Bereich von Norddeich von Deich-km 180 + 000 bis Deich-km 180 + 800.

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert	Nordwert	Beschreibung
171 + 400	gleichbleibend NHN + 7,60 m	32374120	5936692	4
171 + 600	ansteigend auf NHN + 7,80 m	32373947	5936793	5 Höhe Utlandshörn
172 + 350	gleichbleibend NHN + 7,80 m	32373528	5937395	6
172 + 550	ansteigend auf NHN + 8,00 m	32373396	5937541	7 Höhe Tromschlag
173 + 300	gleichbleibend NHN + 8,00 m	32373595	5938264	8 rd. 300 m nördlich des Water Warfer Weges
174 + 400	ansteigend auf NHN + 8,10 m	32374268	5939112	9 rd. 240 m nordöstlich der Westhörner Straße
175 + 900	abnehmend auf NHN + 8,00 m	32375317	5940177	10 rd. 210 m südöstlich des Norddeicher Weges
178 + 900	gleichbleibend NHN + 8,00 m	32377562	5942117	11 Norddeich
179 + 200	abnehmend auf NHN + 7,40 m	32377712	5942377	12 Norddeich
180 + 000	gleichbleibend NHN + 7,40 m	32378166	5943027	13 Deichüberfahrt Norddeicher Straße

Im Bereich von Norddeich erfolgt die Bestickfestsetzung für den Streckenabschnitt zwischen Punkt 13 und Punkt 14 zu einem späteren Zeitpunkt.

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert	Nordwert	Beschreibung
180 + 800	NHN + 7,10 m	32378798	5943503	14 Fischereihafen Ostseite
181 + 150	ansteigend auf NHN + 8,10 m	32379049	5943747	15 Nordbrooksweg
182 + 650	ansteigend auf NHN + 8,50 m	32379854	5944992	16 rd. 360 m südwestlich des Westerlooger Strohweges
183 + 900	gleichbleibend NHN + 8,50 m	32380876	5945707	17
185 + 600	abnehmend auf NHN + 8,20 m	32382322	5946582	18 rd. 130 m östlich des Breepotts Trifts
186 + 700	gleichbleibend NHN + 8,20 m	32382891	5947282	19 Mandepolder
188 + 500	abnehmend auf NHN + 7,60 m	32384590	5947847	20 Lütetsburger Polder
191 + 100	gleichbleibend NHN + 7,60 m	32387171	5948106	21 Höhe Hilgenriedersiel
193 + 500	ansteigend auf NHN + 7,80 m	32389498	5948647	22 westlich des Vierweges
198 + 000	gleichbleibend NHN + 7,80 m	32393962	5949056	23 Schafweg
198 + 550	ansteigend auf NHN + 7,90 m	32394511	5949089	24
199 + 000	gleichbleibend NHN + 7,90 m	32394960	5949113	25 Grenze Deicharten Norden/Esens-Harlingerland

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

Sofern vorhandene Deichhöhen über den Bestickhöhen liegen, bedarf ein eventuell beabsichtigter Rückbau der Zustimmung der zuständigen Deichbehörde.

4. Abmessungen des Deichkörpers

4.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgesetzt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Besticküberhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung,

- b) Neigung der Außenböschung: 1 : 6 oder flacher,

- c) Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

4.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- a) Außendeichberme:
 Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m,
 Neigung: 1 : 10,
 Höhe der wasserseitigen Bermenkante: $\geq 1,50$ m über mittlerem Tidehochwasser,

- b) Binnendeichberme:
- | | |
|------------------------------------|--|
| Breite vor dem Deichfuß: | ≥ 6,00 m, |
| Neigung: | 1 : 10, |
| Höhe der landseitigen Bermenkante: | ≥ 0,5 m über mittlerem Tidehochwasser. |

4.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

- a) Treibselräumweg:
- | | |
|--------------------------------------|--|
| Lage des Weges: | auf der Außendeichberme, |
| Breite: | ≥ 3,00 m, |
| Quergefälle: | ≥ 2,5 %, |
| Höhenlage: | ≥ 2,0 m über mittlerem Tidehochwasser, |
| Technische Anforderungen an den Bau: | für den Schwerlastverkehr geeignet, |
- b) Deichverteidigungsweg:
- | | |
|--------------------------------------|--|
| Lage des Weges: | auf der Binnendeichberme, |
| Breite: | ≥ 3,00 m, |
| Quergefälle: | ≥ 2,5 %, |
| Höhenlage: | ≥ 0,5 m über mittlerem Tidehochwasser, |
| Technische Anforderungen an den Bau: | für den Schwerlastverkehr geeignet, |
- c) Deichentwässerungsgräben:
- | | |
|------------------|--------------------|
| Sohlentiefe: | ≥ 0,80 m, |
| Sohlenbreite: | ≥ 0,80 m, |
| Böschungneigung: | 1 : 0,5 bis 1 : 2. |

4.4 Des Weiteren sind die „Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken EAK 2002“ des Fachausschusses für Küstenschutzwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGGT) und der Hafentechnischen Gesellschaft e. V. in der derzeit geltenden Fassung zu beachten (Quelle: EAK 2002 — Empfehlungen für Küstenschutzwerke des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen [Die Küste, 65, EAK 2002 korrigierte Ausgabe 2007]).

5. Grenzen des Deiches

Die wasser- und landseitige Grenze des Deiches verläuft an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens; wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Deichböschungen in das anstehende Gelände. Schließt der Deichverteidigungsweg direkt an Nachbargrundstücke an, verläuft die Grenze an der deichabgewandten Seite des Deichverteidigungsweges.

6. Anlagen

Folgende **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteil der Festsetzung und werden mitveröffentlicht:

Anlage 1: Übersichtskarte (Maßstab = 1 : 100 000),

Anlage 2: Höhendiagramm.

B. Begründung

Gemäß § 4 NDG sind die Abmessungen eines Deiches von der oberen Deichbehörde festzusetzen. Entsprechend der ZustVO-Deich ist der NLWKN für diese Aufgabe zuständig. Dabei ist die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenaufbaus zu bestimmen.

Die Höhe der Hauptdeiche an der niedersächsischen Küste wird vom NLWKN — Forschungsstelle Küste — gutachterlich ermittelt. Zunächst wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen der Bemessungswasserstand berechnet. Maßgebende Faktoren hierbei sind das mittlere Tidehochwasser, die maximale Springerhöhung, der maximale Windstau und ein Vorsorgemaß von 0,5 m für einen zukünftigen Meeresspiegelanstieg als Folge des Klimawandels.

Aufbauend auf dem Bemessungswasserstand wird der Bemessungseegang flächendeckend bis zum Deichvorland unter Berücksichtigung der Topografie des Küstenvorfeldes sowie der Windrichtung und Windstärke mit mathematischen Modellen berechnet. Im Anschluss wird im Abstand von 50 m der Bemessungswellenaufbau an der Hauptdeichlinie für die in Nummer 4.1 Buchst. b angegebene Außenböschungneigung ermittelt.

Aus der Addition des jeweiligen Bemessungswasserstandes und der zugehörigen Höhe des Wellenaufbaus ergeben sich die gutachterlichen Deichhöhen, die die Basis für die Festsetzung des amtlichen Deichbesticks nach § 4 Abs. 1 NDG sind.

Für den Hauptdeich der Deichacht Norden sind die Ergebnisse für die Bemessungswasserstände und die Höhen des Wellenaufbaus in folgenden Gutachten des NLWKN — Forschungsstelle Küste — zusammengefasst:

— Norddeich:

Ermittlung der gutachterlichen Bestickhöhen des Hauptdeiches bei Norddeich, Gutachten 5/2012, NLWKN — Forschungsstelle Küste —,

— übrige Hauptdeichstrecken:

Ermittlung der gutachterlichen Bestickhöhen im Bereich der Deichacht Norden, Gutachten 5/2015, NLWKN — Forschungsstelle Küste —.

Die ermittelten gutachterlichen Bestickhöhen sind in dem Höhendiagramm der Anlage 2 zusammen mit den festgesetzten Bestickhöhen und den Bemessungswasserständen dargestellt. Verzichtet wurde auf die Darstellung der Werte im Bereich von Norddeich für den Streckenabschnitt zwischen Deich-km 180 + 000 bis Deich-km 180 + 800. Wegen der dortigen Infrastruktur für den Hafenbetrieb ist eine intensive und zeitaufwendige Detailplanung erforderlich. Die Bestickfestsetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Bei der Bestickfestsetzung wurden die Sommerdeiche nicht berücksichtigt, da sie aufgrund der geringen Kronenhöhe kaum dämpfende Wirkung auf die Wellen haben. Wie dem Gutachten des NLWKN — Forschungsstelle Küste — zu entnehmen ist, haben die Hafenschutzanlagen in Neßmersiel ebenfalls keinen Einfluss auf die Bemessung des Hauptdeiches.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde die Deichacht Norden als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Schlussbestimmungen

Diese Festsetzung tritt am 20. 3. 2019 in Kraft. Die „Vorläufige Festsetzung der Besticke der Hauptdeiche der Deichacht Norden von Dornumergrode bis Utlandshörn“ vom 10. 12. 1973 (ABl. RB Aurich 1974 S. 7) tritt mit Ablauf des 19. 3. 2019 außer Kraft.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.





Km 198+550, NHN+7,90m, 24

Steinplate Km 199+000, NHN+7,90m, 25
Grenze Deichachten Norden/Esens-Harlingerland

Km 198+000, NHN+7,80m, 23, Schafweg

Km 193+500, NHN+7,80m, 22, westl. Vierweg

Km 191+100, NHN+7,60m, 21, Höhe Hilgenriedersiel

Km 188+500, NHN+7,60m, 20, Lütetsburger Polder

700, NHN+8,20m, 19, Mandepolder

NHN+8,20m, 18, rd.130m östl. Brepotts Trift

17, morsch

30m südwestl. Westerlooger Strohweg

brooksweg

14, Fischereihafen Ostseite

13, Deichüberfahrt Norddeicher Straße

Im Bereich von Norddeich erfolgt die Bestickfestsetzung für den Streckenabschnitt zwischen Punkt 13 und Punkt 14 zu einem späteren Zeitpunkt.

Norddeicher Weg

sterhörner Straße

Warfer Weg

Krummhörn/Norden

Supweg

Schott

egelsum

Maar

Oldeborg

Engerhale

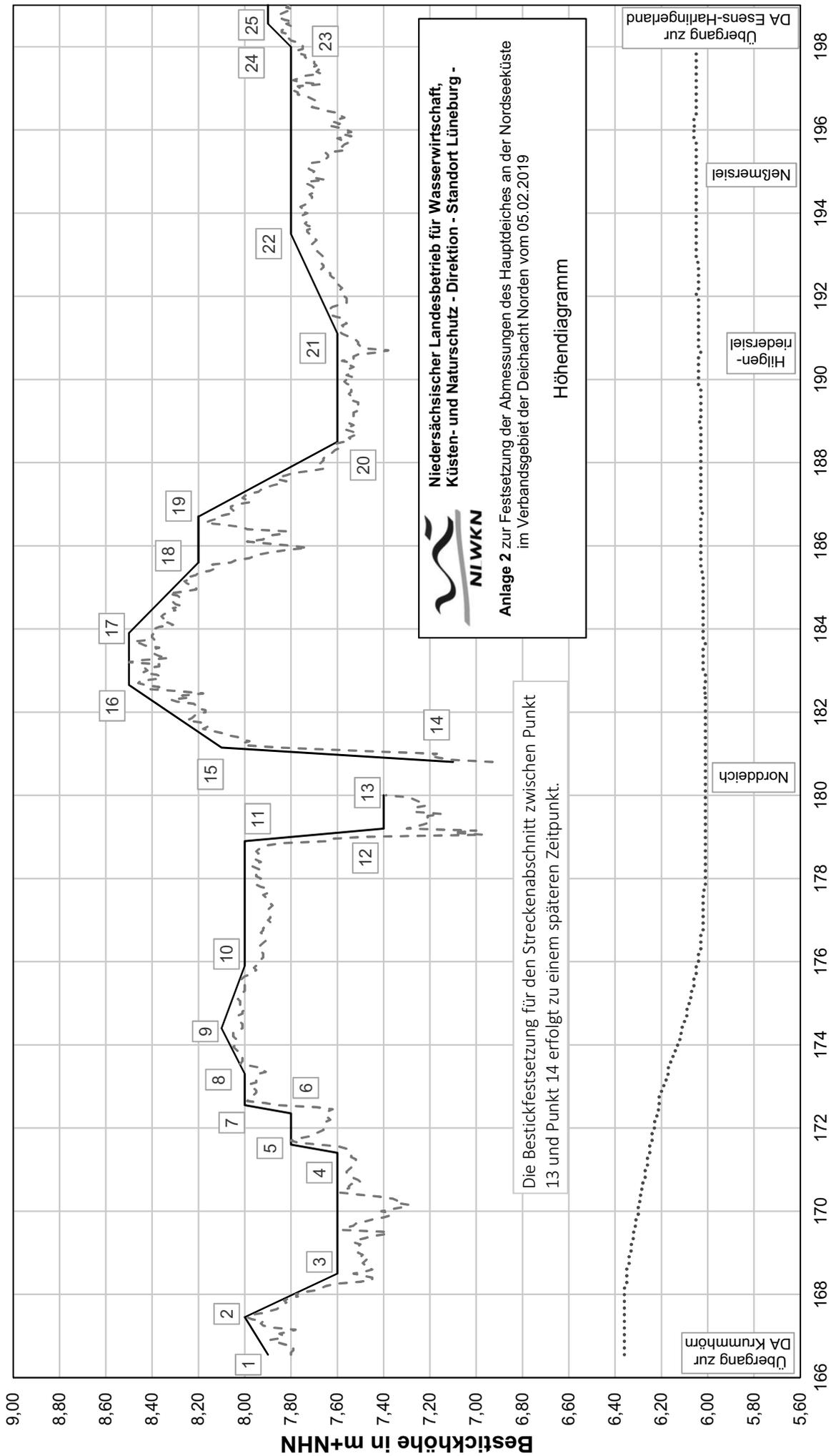
brookmer

 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion - Standort Lüneburg

Anlage 1 zur Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches im Verbandsgebiet der Deichacht Norden vom 05.02.2019

Übersichtskarte
Maßstab 1:100.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Kartenverwaltung 



..... Bemessungswasserstand

- - - gutachterliche Deichhöhe

— festgesetzte Bestickhöhe

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 87
„Sielacht Rüstringen“

Vom 20. 3. 2019

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 87 „Sielacht Rüstringen“ vom 7. 7. 1994 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser Ems S. 862), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 45), wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 68 „Potenburger Zuggraben“ erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von/vom UTM-Koordinaten E = East N = North	bis UTM-Koordinaten E = East N = North
1	2	3	4	
„68	Potenburger Zuggraben	Wilhelmshaven	Auslaufseite Straßendurchlass L810 E = 32438245 N = 5931434	Maade E = 32437584 N = 5931775“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 20. 3. 2019

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

U b b e n s

— Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 527

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Albemarle Germany GmbH, Langelsheim)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 3. 2019
— BS 18-146 —

Bezug: Bek. v. 27. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1492)

Die Firma Albemarle Germany GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, hat mit Antrag vom 26. 9. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Cesiumsalzen beantragt. Die Änderung umfasst die Kapazitätserhöhung der Rohsalzanlage.

Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin am

Dienstag, dem 2. 4. 2019, 10.00 Uhr,
 Stadt Langelsheim,
 Rathaus,
 Kleiner Sitzungssaal,
 Harzstraße 8,
 38685 Langelsheim,

entfällt.

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 527

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(ArianeGroup GmbH, Faßberg)**

**Bek. d. GAA Celle v. 7. 3. 2019
— CE022101188-18-051-02 —**

Die ArianeGroup GmbH, Eugen-Sänger-Straße 52, 29328 Faßberg, hat mit Schreiben vom 27. 9. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung eines Hydrazinlagers am Standort in 29328 Faßberg, Eugen-Sänger-Straße 52, Gemarkung Faßberg, Flur 6, Flurstück 3/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der Lagerkapazität des Hydrazinlagers sowie der Neubau eines Lagers für Distickstofftetraoxid am Standort.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 528

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bioenergie Bad Gandersheim GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 8. 3. 2019
— 18-062-01 —**

Die Bioenergie Bad Gandersheim GmbH & Co. KG, Hilprechtshausen 1, 37581 Bad Gandersheim, hat mit Schreiben vom 15. 10. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 37581 Bad Gandersheim, Kriegerweg 14, Gemarkung Wrescherode, Flur 4, Flurstück 761/14, beantragt.

Die Änderung umfasst die Erweiterung der Einsatzstoffe zur Vergärung in der Biogasanlage um Geflügelmist und die Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 3 655 100 Nm³/a auf 3 916 99 Nm³/a.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß dem Schutzkriterium der Nummer 2.3.5 (Naturdenkmäler) der Anlage 3 UVPG liegen vor. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich in ca. 830 m Entfernung drei als Naturdenkmal festgesetzte Einzelbäume. Unter Berücksichtigung der Kriterien aus Anlage 3 UVPG ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter. Maßgeblich dafür sind die Unempfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber der von der Anlage emittierten Stoffe sowie die räumliche Distanz zwischen den Schutzgütern und dem Anlagenstandort.

Weitere schutzwürdige Gebiete gemäß 2.3 der Anlage 3 UVPG sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 528

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigungsverfahren BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(REHa GmbH, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 20. 3. 2019
— AZ H029135753/H 16-213-01/H-104-111 —**

Das GAA Hannover hat der Firma REHa GmbH, Anderter Straße 99 d, 30559 Hannover, mit der Entscheidung vom 1. 2. 2019 eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG auf dem Standort Anderter Straße 95, 30629 Hannover, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen.

Das Vorhaben umfasst die Lagerung von gefährlichen Böden, Asphalt, Bauschutt und Gleisschotter in einer bestehenden Halle mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 5 000 t.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt II des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit **vom 21. 3. bis 3. 4. 2019 (einschließlich)** bei der folgenden Stelle öffentlich aus und kann dort während der genannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.	

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

— Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 528

Anlage

Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV)

Genehmigung**I. Tenor**

Der Firma REHa GmbH, Anderter Straße 99 d, 30559 Hannover, wird aufgrund ihres Antrages vom 16. 11. 2016, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 19. 2. 2018, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen mit einer maximalen Gesamtlagermenge von 5 000 Mg erteilt.

1. Standort der Anlage ist:

Ort: 30629 Hannover
 Straße: Anderter Straße 95
 Gemarkung: Misburg
 Flur: 3
 Flurstücke: 43/8.

2. Gegenstand der Genehmigung

Zwischenlagerung von Abfällen mit folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN) in einer Gesamtmenge von bis zu 5.000 Mg – 170106*) (Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten),

– 170301*) (kohlenteeerhaltige Bitumengemische),

– 170503*) (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten) und

– 170507*) (Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält).

Die Aufteilung dieser Gesamtmenge auf die einzelnen Abfallschlüssel ist beliebig. Schlämme dürfen nicht angenommen und somit auch nicht zwischengelagert werden.

Die Antragsunterlagen (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

– Baugenehmigung gem. §§ 63, 64 NBauO der Landeshauptstadt Hannover

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)****V. Kostenlastenentscheidung*)****VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
 (MAGAS GmbH & Co. KG, Salzhausen)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 28. 2. 2019
 – 4.1-060-2 kam/LG008339617 –**

Die Firma MAGAS GmbH & Co. KG, Am Bruchgarten 3, 21376 Salzhausen, hat mit Schreiben vom 18. 4. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage auf dem Grundstück in 21376 Salzhausen, Gemarkung Salzhausen, Flur 5, Flurstück 57/2, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Erweiterung der BHKW Anlage um ein BHKW III bei Erhöhung der Ge-

samtfeuerungswärmeleistung auf 2,6 MW, die Errichtung und der Betrieb eines Warmwasserspeichers mit einer Speicherkapazität von 25 m³, die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Gärresttrocknung am neuen Standort in einer Halle und die Errichtung und der Betrieb einer Ultraschalldesintegrationsanlage zur Substratzerkleinerung einschließlich Neben-einrichtungen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 2727-332 „Mausohr-Wochenstubeengebiet Elbe-einzugsgebiet“. Es liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten vor und es hat eine Prüfung der Stufe zwei zu erfolgen.

In der zweiten Stufe wird geprüft ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Der vorhandene und der beantragte Biogasmotor der Biogas-BHKW-Anlage erfüllt den Stand der Technik. Vor Inbetriebnahme wird die Einhaltung durch eine Abnahmemessung gewährleistet. Um über die gesamte Lebenszeit der Anlage ein Emissionsniveau unterhalb der genehmigten Grenzen gewährleisten zu können, wurden wiederkehrende Messungen festgesetzt. Schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm sind nach Erfahrungen und Überzeugung der Immissions-schutzbehörde nicht zu besorgen. Die Anlage entspricht dem Stand der Sicherheitstechnik. Die untere Naturschutzbehörde äußert keine Tatsachen, die Hinweise auf erhebliche nachteilige Auswirkungen geben.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Anlage hat durch Abgas-, und Lärmmissionen nachteilige Umweltauswirkungen auf das genannte Schutzgebiet. Durch die Einhaltung und Kontrolle des technischen Standes der Anlagensicherheit können die Auswirkungen durch Unfälle auf das Schutzgebiet wirksam vermieden werden. Aus den genannten Gründen sind die nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

– Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 529

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
 Öffentliche Bekanntmachung
 (MKV Metall- und Kabelverwertung GmbH, Nordenham)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 2. 2019
 – OL18-045-01 –**

Das GAA Oldenburg hat der Firma MKV Metall- und Kabelverwertung GmbH, Martin-Pauls-Straße 168, 26954 Nordenham, mit Entscheidung vom 22. 2. 2019 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 Abs. 1 und § 10 BImSchG der bestehenden Abfallbehandlungsanlage zur Verwertung von Kabeln auf dem Betriebsgrundstück Martin-Pauls-Straße 168, 26954 Nordenham, Gemarkung Blexen, Flur 21, Flurstücke 1, 2/7 und 2/9, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die Erhöhung der Lager- und Behandlungskapazitäten sowie die Ausdehnung der Betriebszeiten.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 21. 3. bis einschließlich 4. 4. 2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Rathaus der Stadt Nordenham, Walther Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, Zimmer 77, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr;
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433, während der Dienststunden, montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Os nabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

– Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 529

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma MKV Metall- und Kabelverwertung GmbH, Martin-Pauls-Straße 168, 26954 Nordenham, wird aufgrund ihres Antrages vom 16. 3. 2018, zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 8. 5. 2018, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Kabelverwertungsanlage erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe dieses Bescheides und mit den unter Abschnitt II genannten Nebenbestimmungen.

2. Gegenstand der Änderungsgenehmigung

2.1 Dieser Bescheid erstreckt sich auf folgende wesentliche Maßnahmen:

- Erhöhung der Lagerkapazitäten,
- Erhöhung der Behandlungskapazitäten,
- Ausdehnung der Betriebszeiten auf die Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr.

2.2 Die Durchsatzleistungen und Kapazitäten der Anlage betragen antragsgemäß:

Anlage	Bezeichnung der Anlage	Ziffer der 4. BImSchV*)	Anlagen Kapazität
Hauptanlage	Behandlung nicht gefährlicher Abfälle	8.11.2.4 V	100 t/d
Nebenanlagen	Behandlung gefährlicher Abfälle (sortieren, zerlegen)	8.11.2.1 EG	50 t/d
	Lagerung nicht gefährlicher Abfälle	8.12.2 V	2.230 t
	Lagerung gefährlicher Abfälle	8.12.1.1 EG	2.310 t
	Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten	8.12.3.2 V	1.450 t
	Kabel-Schredder-Anlage	8.9.1.2 V	35 t/d

*) des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

3. Standort der Anlage ist:

Ort: 26954 Nordenham
 Straße: Martin-Pauls-Straße 168
 Gemarkung: Blexen
 Flur: 21
 Flurstücke: 1, 2/7 und 2/9
 Ost-/Nordwert: 32467111/5929366.

4. Entscheidungsrelevante Unterlagen

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und liegen diesem zugrunde.

5. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
 Öffentliche Bekanntmachung
 (Emsschrott GmbH & Co. KG, Meppen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 2. 2019
 – OL 17-35-01 –**

Die Firma Emsschrott GmbH & Co. KG, Essener Straße 25, 49716 Meppen, hat mit Schreiben vom 3. 2. 2017 die Erteilung ihrer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem Betriebsgrundstück Essener Straße 25, 49716 Meppen, Gemarkung Hüntel, Flur 5, Flurstücke 12/7, 12/11, 12/15, 23/6, 23/7, 23/8 und 23/9, beantragt.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Vergrößerung des Betriebsgeländes um 21 300 m² auf dann 44 147 m²,
- Zerlegung von Elektroschrott mit einer zukünftigen Kapazität von 200 t/a bzw. 1,5 t/d,
- Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer zukünftigen Kapazität von 49 t,
- Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer zukünftigen Kapazität von 90 000 t/a bzw. 360 t/d,
- maximale zukünftige Lagermenge von Altmetallen 20 000 t auf der südlichen Lagerfläche, insgesamt maximal 28 000 t auf allen Lagerflächen,
- Lagerung und Behandlung von ausrangierten Wechselbrücken,
- Lagerung und Behandlung von GFK-Abfällen (GFK = glasfaserverstärkte Kunststoffe),
- Austausch der Schrottschere, zukünftige maximale Leistung 35 t/h.

Mit der Realisierung des Änderungsvorhabens soll unmittelbar nach der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme des Landkreises Emsland vom 25. 1. 2019,
- Stellungnahme des GAA Emden vom 19. 2. 2019,
- Staubtechnischer Bericht der Firma Zech Ingenieurgesellschaft mbH Nr. LS12850.1/02 vom 7. 6. 2017,
- Bericht der Firma Wessling über die Untersuchung luftgetragener GFK-Stäube vom 12. 7. 2018 Projekt-Nr. CAL-18-0389,
- Schalltechnischer Bericht der Firma Zech Ingenieurgesellschaft mbH Nr. LL11968.1/06 vom 18. 6. 2018,
- Erschütterungstechnischer Bericht der Firma Zech Ingenieurgesellschaft mbH Nr. LE3521.1/01 vom 30. 11. 2006.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 bis 14 i. V. m. Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 551 „Industriegebiet Hünensand“ der Stadt Meppen, es handelt sich um ein eingeschränktes Industriegebiet sowie ein Gewerbegebiet.

Die Auswirkungen von Lärm und von stofflichen Emissionen, wie z. B. Stäuben, wurden in den Antragsunterlagen beschrieben. Für die Beurteilung bzw. Bewertung der möglichen Auswirkungen sind die o. g. Berichte zugrunde gelegt worden. Die Auswirkungen wurden u. a. nach der TA Lärm sowie nach der TA Luft beurteilt.

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung des geplanten Betriebes durchgeführt. Im Rahmen dieser wurde festgestellt, dass die Zielwerte aus den schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans und die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm bei Umsetzung der im o. g. Bericht aufgeführten schalltechnischen Vorgaben an allen Immissionspunkten durch den Gesamtbetrieb eingehalten bzw. unterschritten werden.

Die von dem geplanten Betrieb ausgehenden Zusatzbelastungen an Staubimmissionen wurden mithilfe einer Ausbreitungsrechnung sowohl flächendeckend als auch für konkrete Immissionsorte ermittelt.

Staubbelastungen können in erster Linie durch die Lagerung, den Umschlag und durch Transportvorgänge von Gütern sowie den Einsatz einer Schrottschere entstehen. Unter Berücksichtigung der im Bericht angegebenen Emissionen und staubmindernden Maßnahmen sind aus immissionsschutztechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung zu erwarten.

Relevante Auswirkungen auf weitere Schutzgüter als den Menschen konnten nach überschlüssiger Prüfung nicht festgestellt werden. Die Beteiligung der Fachbehörden ergab keine Hinweise auf das Vorhandensein von schützenswerten bzw. streng geschützten Arten. Ferner liegen keine Schutzgebiete, Schutzobjekte oder bedeutsame Lebensräume für Tiere und Pflanzen im Plangebiet. Bodenkontaminationen, die einen Grundwasserschaden verursachen können, sind nicht bekannt. Es erfolgt keine Neuversiegelung durch die Änderung der Anlage, da das Gelände bereits befestigt ist. Die Ressource „Wasser“ wird durch die Abwasserbehandlung nach den Regeln der Technik nicht zusätzlich belastet.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 21. 3. bis zum 23. 4. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 417, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Bauamt der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, 49716 Meppen, Flur 1. OG, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **21. 3. 2019** und endet mit Ablauf des **7. 5. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, dem 19. 6. 2019, ab 10 Uhr
im Sitzungssaal der Stadt Meppen,
Kirchstraße 2,
49716 Meppen,

erörtert. Sollte die Erörterung am 19. 6. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 2. 2019
— OL 16-169-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH, Industriestraße 3, 26892 Dörpen, mit der Entscheidung vom 28. 1. 2019 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Antrags waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit maximal 1 400 t/d auf 1 600 t/d,
- Ausweitung der Produktionszeit auf Samstag,
- Erweiterung der Lkw-Verladung im Werk 2 um eine Spur,
- Änderung der Abluftleitung im Werk 2.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 21. 3. bis einschließlich 3. 4. 2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Dörpen, Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, Zimmer 408, während der Dienststunden,
montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.45 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
außerhalb dieser Zeiten ist eine Einsichtnahme nach telefonischer Abstimmung unter Tel. 04963 402-408 oder Tel. 04963 402-409 möglich.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt ist nicht vorhanden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 532

Anlage

Tenor

1. Der Firma Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH, Industriestr. 3, 26892 Dörpen, wird aufgrund ihres Antrages vom 27. 9. 2016, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 20. 12. 2018, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Futtermittelwerks erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Die Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit max. 1 400 t/d auf max. 1 600 t/d.
- Die Ausweitung der Produktionszeit von Montag bis Samstag im 24 Stunden-Stunden-Betrieb und an 10 Sonntagen im Jahr.
- Die Erweiterung der LKW-Verladung im Werk 2 um eine Spur.
- Die Änderung der Abluftleitung im Werk 2.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26892 Dörpen
Straße: Industriestr. 3
Gemarkung: Dörpen
Flur: 29
Flurstücke: 18/26, 18/27, 18/96.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einlegt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Jan Morsink, Esche)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 7. 3. 2019 — 17-026-01/Ev —

Jan Morsink, Pöppeldiek 1, 49828 Esche, hat mit Schreiben vom 20. 12. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49828 Esche, Gemarkung Esche, Flur 1, Flurstücke 96/3 und 105/2.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen einen zweiten Verbrennungsmotor mit 0,933 MW Feuerungswärmeleistung, wodurch die Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf 1,514 MW erhöht wird.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen nicht vor. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 532

Bekanntmachungen der Kommunen**Verkündung für das Gebiet des Landkreises Vechta**

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor“
in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
(Landkreis Diepholz),
in der Stadt Damme (Landkreis Vechta)
und in der Gemeinde Bohmte (Landkreis Osnabrück)
vom 17.12.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Vechta und Osnabrück verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor“ erklärt. Es umfasst die ehemaligen Naturschutzgebiete „Dümmer“, „Hohe Sieben“ und „Ochsenmoor“ sowie den Bereich der Huntemündung. Der Dümmerdeich ist im Norden, Westen, Süden und im Bereich der Hohen Sieben Teil des NSG.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest“. Das NSG erstreckt sich am Westufer des Dümmers vom Ortsteil Dümmerlohausen der Stadt Damme im Landkreis Vechta über eine kleine Fläche im Bereich des Hunte-Zuflusses im Landkreis Osnabrück. Der größte Flächenanteil des geplanten Schutzgebietes liegt im Süden und Westen des Dümmers sowie südlich des Sees in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ im Landkreis Diepholz mit den Gemeinden Hüde, Marl und Stemshorn sowie der Gemeinde Lembruch im Nordosten. Das Schutzgebiet besteht aus Teilbereichen des Flachwassersees „Dümmer“ mit der „Hohen Sieben“, Verlandungszonen und Röhrichtbeständen sowie dem Niedermoor „Ochsenmoor“. Auf der Seefläche des Dümmers bildet die Bojenlinie die Grenze zwischen dem NSG „Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor“ und dem LSG „Dümmer“ im Gelände ab.

Der Dümmer ist ein eutropher Flachwassersee, der sich auf Sanden der eiszeitlichen Grundmoränen durch den Einschluss einer Eislinse bildete und damals die Ausmaße der heutigen Moorniederung hatte. Im Laufe der Zeit setzten Verlandungsprozesse ein, die zur Entwicklung einer Niedermoorlandschaft an den Rändern des Sees führten. Seit den 1950er Jahren ist der See eingedeicht, so dass eine natürliche Wasserstandsdynamik mit sommerlichem Trockenfallen von Uferbereichen nicht mehr stattfindet. Der Dümmer beherbergt eine wertvolle Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation. Außerdem ist er der Lebensraum für seltene Fischarten sowie für viele Wasser- und Röhrichtvogelarten.

Die ehemaligen Überflutungsbereiche werden heute größtenteils extensiv als Grünland bewirtschaftet und großflächig wiedervernässt. Sie bilden zusammen mit der westlichen Dümmerniederung einen der größten zusammenhängenden Feuchtgrünlandbereiche Nordwestdeutschlands und sind als Rastgebiet für Wasser- und Watvögel von Bedeutung.

Die Wiesen und Weiden des südlich gelegenen Ochsenmoores werden naturschutzgerecht bewirtschaftet und für die zentralen Teilbereiche besteht ein an den Wiesenvogel-

schutz angepasstes Wassermanagement. In der Kulturlandschaft des Ochsenmoores kommen vereinzelt Kleingewässer, Hochstaudenfluren und Erlenbruchwaldbereiche vor. Die wiedervernässten Grünlandbereiche sind geprägt von weitflächigen Seggenrieden. Zudem findet sich hier eines der landesweit wenigen Vorkommen des Kriechenden Selleries (*Helosciadium repens*).

Der See mit seiner offenen Wasseroberfläche und den Verlandungsbereichen sowie die umgebende Wiesenlandschaft sind sowohl für das Brutgeschäft als auch für die Rast von Wiesen-, Röhricht- und Wasservögeln von zentraler Bedeutung. Der gesamte Lebensraum stellt eines der größten Rast- und Überwinterungsgebiete im niedersächsischen Binnenland für Gänse, Enten, Gänsesäger, Kiebitz, weitere Limikolenarten und Kornweihe dar. Ein Teil der Rastvogelarten erreicht Bestandsgrößen von internationaler Bedeutung. Weiterhin ist es ein national bedeutendes Brutgebiet für Vogelmehrheiten der Feuchtwiesen, Röhrichte und Verlandungszonen. Hier brüten seltene Vogelarten, wie Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine, Rotschenkel, Großer Brachvogel, Wachtelkönig, Sumpfohreule und Trauerseeschwalbe.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:48.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte „Landwirtschaftliche Nutzung“ im Maßstab 1:8.500 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz, Landkreis Vechta sowie Landkreis Osnabrück – untere Naturschutzbehörden – und bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, der Stadt Damme und der Gemeinde Bohmte unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet (065) „Dümmer“ (DE 3415-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und im Europäischen Vogelschutzgebiet EU-VSG 39 „Dümmer“ (DE 3415-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.822 ha.

§ 2**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des Dümmer als naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer natürlicher Entstehung mit seinem charakteristischen Arteninventar an Pflanzen und Tieren, u. a. als Lebensraum seltener und bedrohter Arten,
 2. die Wiederherstellung, Entwicklung und Erhaltung der Verlandungsbereiche des Dümmer mit Tauch- und Schwimmblattvegetation, Röhricht, Teichbinsen-Inseln sowie Schlank-Seggen-Rieden, u. a. als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tierarten,
 3. die Erhaltung nährstoffärmerer Sümpfe mit Schwinggrasen im Komplex mit der Verlandungszone des Dümmer,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Erlen-Bruchwäldern und Weidensumpfgewässern sowie Weidenauwäldern im Randbereich des Dümmer und des Ochsenmoores,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Hecken für bedrohte Tier- und Pflanzenarten außerhalb der Kernbereiche der Vorkommen von Wiesenlimikolen,
 6. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung einer möglichst störungsfreien, großräumig offenen, in Übergängen halboffenen Kulturlandschaft als extensiv genutztes Dauergrünland im Ochsenmoor,
 7. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, weitgehend vernässtem Feuchtgrünland auf Niedermoor sowie anmoorigen und mineralischen Böden, u. a. mit Sumpfdotterblumen-Wiesen und anderen seggenreichen Nasswiesen durch dauerhafte extensive Nutzung,
 8. den Schutz und die Förderung der Fledermausarten einschließlich ihrer Lebensstätten,
 9. den Erhalt und die Entwicklung großflächiger und störungsfreier Brut- und Rastgebiete für Wasser-, Wat-, Röhricht- und Wiesenvogelarten.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes (065) „Dümmer“ (DE 3415-301) und des Europäischen Vogelschutzgebietes (V39) „Dümmer“ (DE 3415-401) trägt dazu bei den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet (065) „Dümmer“ (DE 3415-301) und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V39) „Dümmer“ (DE 3415-401) insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

als naturnahe, feuchte bis nasse Weiden-Auenwälder aller Altersstufen mit Weiden (*Salix alba* und *Salix fragilis*) in häufig überfluteten Mündungs- und Ausflussbereichen der Flüsse im Komplex mit dem Dümmer. Hierzu zählen kleinflächige Bestände beidseitig des Zulaufs der einmündenden Hunte und ein kleiner Bereich westlich des Marler Grabens;
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften,

der Dümmer als naturnaher Flachsee sowie naturnah entwickelte Kleingewässer, einschließlich der Verlandungsbereiche, mit den charakteristischen Arten, u. a. Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Laichkräutern wie z. B. Glänzendes Laichkraut (*Potamogeton lucens*), Durchwachsenes Laichkraut (Pota-

mogeton perfoliatus), Stachelspitziges Laichkraut (*Potamogeton friesii*), Haarblättriges Laichkraut (*Potamogeton trichoides*), sowie Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) und Gewöhnlicher Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris* agg.),

- b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,

auf mehr oder weniger nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, in der Verlandungszone des Dümmer, den Teichbereichen der Hohen Sieben sowie partiell als Hochstaudensäume im Niedermoor mit den charakteristischen Arten, insbesondere Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*),
 - c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,

auf mäßig feuchten Standorten des östlichen und südlichen Dümmerdeiches sowie auf höher gelegenen östlichen Randbereichen der Hohen Sieben und in den trockeneren, nicht wiedervernässten Randbereichen des Ochsenmoores mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*),

Auf feuchten und nassen Standorten hat die Entwicklung zu Nassgrünland Vorrang,
 - d) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,

mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*) und Torfmoose (*Sphagnum* spp.), in der süd-westlichen Verlandungszone des Dümmer und in einem tief gelegenen, staunassen Bereich in der Hohen Sieben;
3. insbesondere der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens*),

als überlebensfähige Population an Pionierstandorten mit lückiger Vegetation,
 - b) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),

als langfristig überlebensfähige Population durch den Erhalt einer naturnahen Verlandungszone des Dümmer mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer,
 - c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*),

als langfristig überlebensfähige Population durch den Erhalt des Dümmer mit einer vielfältigen Uferstruktur, einer ausgedehnten naturnahen Verlandungszone und einer abschnittweisen Wasservegetation. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Kanälen und Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer,
 - d) Fischotter (*Lutra lutra*),

als langfristig überlebensfähige Population durch den Erhalt des Dümmer mit strukturreichen Gewässerrändern und hoher Gewässergüte und dessen gefahren- und barrierefreier Verbund mit den zu- und abfließenden Gräben die einem naturverträglichen Gewässerausbau und einer angepassten Gewässerunterhaltung unterliegen.
- (4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. für die Bestände, insbesondere der als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie: Wasserralle, Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rohrschwirl, Schilf-

rohrsänger, Rohrdommel, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Trauerseeschwalbe),

a) Erhaltungsziele für die Wiesenvögel als Brutvögel sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen sowie der Erhalt und die Entwicklung:

- der störungsarmen, beruhigten Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
- des großflächig offenen und gehölzfreien bewirtschafteten Feucht- und Nassgrünlandkomplexes,
- der wiedervernässten Niedermoore unter Beibehaltung saisonal schwankender, möglichst hoher Grundwasserstände mit winterlichen Überstauungen und einem Mosaik verschiedener Vernässungs- und Überflutungsgrade während der Brutzeit einschließlich zumindest kleinflächiger wasserbedeckter Stellen zur späten Brutzeitphase, aber unter Vermeidung von Hochwasserüberflutungen während der Brutzeit,
- von großflächigeren offenen Schlammflächen in möglichst großflächig, stark vernässte Bereiche, möglichst in der Formation der Flutrasen, sofern das jeweilige Sukzessionsstadium zu Seggenriedern in den Nassbereichen dieses zulässt, einschließlich mosaikartiger Schlammflächen in möglichst großflächig, stark vernässte Bereiche, und auch im kleinflächigen Wechsel von Flutrasen und Seggenriedern sowie Kleinseggenriedern,
- des Nutzungsmosaik aus Wiesen- und Weidenutzung bei gestaffelten Mähterminen/Beweidungsdichten,
- eines Mosaiks unterschiedlicher Grünlandausprägung, insbesondere auch zur Sicherung invertebratenreicher Nahrungsflächen für die Altvögel in der Frühbrutphase innerhalb und in unmittelbarer Nachbarschaft der Nassbereiche,
- zusammenhängender, ausreichend großer Flächen mit lückiger, gering bis mittelwüchsiger, blütenreicher Vegetation bei geringem Raumwiderstand,
- sicherer und beruhigter Brutplätze und der Aufzuchtplätze für die wertbestimmenden Arten durch flexible Steuerung der Grünlandbewirtschaftung.

b) Erhaltungsziele für die Röhrichtvögel und Wasservögel als Brutvögel sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen sowie der Erhalt und die Entwicklung:

- der störungsarmen, beruhigten Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
- von großflächig zusammenhängenden strauch- und baumfreien bzw. straucharmen Schilfröhrichten und anderen weit ins Wasser hineinragenden, wasserdurchfluteten Röhrichtformationen,
- von großflächigen, zumindest temporär wasserdurchfluteten Großseggenriedern,
- von zahlreichen, großen und über weite Seebereiche reichende wasserdurchflutete Binsenseln und Binsengebieten am Rande der Verlandungszone,
- umfangreicher Schwimmblattzonen, insbesondere aus See- und Teichrose,
- von strukturreichen, weitgehend unverbüssten Röhrichtbeständen und Altschilfbeständen mit ausgeprägter Knickschicht sowie Übergängen zu Großseggenriedern mit zumindest teilweiser Durchflutung bzw. oberflächennahem Wasserstand;

2. für die Röhricht-, Wat- und Wasser- sowie Wiesenvogelarten, insbesondere die als Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie: Haubentaucher, Kormoran, Saatgans, Bläßgans, Graugans, Pfeifente, Krickente, Stockente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Tafelente, Gänsesäger, Kiebitz, Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Trauerseeschwalbe, Kornweihe).

Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Gastvögel sind die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- bzw. Mausergebiete sowie der Erhalt und die Entwicklung

- großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und offenem gehölzarmen Landschaftscharakter im feuchten Grünland mit zeitweise hohen Wasserständen und temporären Überschwemmungsflächen,
- geeigneter, beruhigter, störungsarmer Nahrungsflächen und damit im Verbund stehender Schlafgewässer für rastende, mausernde und überwinternde Vögel,
- von grundwassernahen, nahrungsreichen, großflächigen Grünlandflächen mittlerer Nutzungsintensität mit durchgehend kurzrasiger Vegetation auch im Sommerhalbjahr,
- von umfangreichen Flachwasser- und temporären Schlammflächen,
- von umfangreichen wasserdurchfluteten Binsen- und Schilfröhrichtbereichen.

3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen,

als Brutvogel:

- a) Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*),
- b) Schnatterente (*Anas strepera*),
- c) Sumpfohreule (*Asio flammeus*),
- d) Reiherente (*Aythya fuligula*),
- e) Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
- f) Wachtel (*Coturnix coturnix*),
- g) Höckerschwan (*Cygnus olor*),
- h) Blässhuhn (*Fulica atra*),
- i) Neuntöter (*Lanius collurio*),
- j) Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*),
- k) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- l) Weißstern-Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*),
- m) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava* [p.p.; *M. flava*]),
- n) Pirol (*Oriolus oriolus*),
- o) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
- p) Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*),
- q) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- r) Brandgans (*Tadorna tadorna*),
- s) Rotschenkel (*Tringa totanus*);

als Gastvogel:

- a) Schnatterente (*Anas strepera*),
- b) Graureiher (*Ardea cinerea*),
- c) Sumpfohreule (*Asio flammeus*),
- d) Schellente (*Bucephala clangula*),
- e) Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
- f) Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),
- g) Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- h) Höckerschwan (*Cygnus olor*),
- i) Blässhuhn (*Fulica atra*),
- j) Austernfischer (*Haematopus ostralegus*),
- k) Zwergmöwe (*Larus minutus* = *Hydrocoloeus minutus*),

- l) Zwergsäger (*Mergus albellus* = *Mergellus albellus*),
- m) Kolbenente (*Netta rufina*),
- n) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
- o) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),
- p) Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*),
- q) Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*),
- r) Brandgans (*Tadorna tadorna*),
- s) Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- t) Rotschenkel (*Tringa totanus*).

Für die gehölbewohnenden Arten bzw. Arten des teilverbuschten Röhrichts werden die Erhaltungsziele ergänzt durch den Erhalt und die Entwicklung:

- naturnaher Erlenbruchwälder und Auwald in Teilbereichen des Gebietes,
- von altholzreichen Weidenkomplexen und partiell verbuschten Arealen in Teilbereichen der Verlandungszone,
- von strukturreichen Hecken und aufgelockertem Gebüschbestand, insbesondere außerhalb der Kernbereiche der Vorkommen von Wiesenlimikolen.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. innerhalb des Naturschutzgebietes und in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern, Sportflugzeugen) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen und nicht vorausbestimmbaren, unabwendbaren Außenlandungen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen, ausgenommen Such- und Rettungsdienste, untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
6. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten und der stehenden und fließenden Gewässer hervorrufen können oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels insbesondere in den Moorflächen führen können, Brunnen anzulegen, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
9. Maßnahmen, die zu einer schädigenden Nährstoffanreicherung führen können,
10. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art

sowie Ablagern von Abfällen und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,

11. die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 12. das Segeln und Bootfahren auf den Wasserflächen sowie das Befahren des Gebietes mit Motorfahrzeugen jeder Art,
 13. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 14. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
 15. bauliche Anlagen aller Art sowie ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen inkl. Bild- und Schrifttafeln, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Die Wege sind frei, solange sie nicht abgesperrt sind oder ihr Betreten durch Beschilderung untersagt wird. Als Wege gelten nicht Trampelpfade und Wildwechsel.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes durch die Naturschutzstation oder deren Beauftragte,
 - f) und die Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen, sofern dafür keine Zertifizierungen bzw. Zulassungen vorliegen,

4. die Nutzung, Unterhaltung und Kontrolle der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden militärischen Anlagen und Einrichtungen einschließlich des Flugbetriebes des Militärflugplatzes Diepholz. Hierzu zählen auch An- und Abflüge bei militärischen Übungen,
 6. das Befahren der Hunte im Geltungsbereich dieser Verordnung einschließlich des durch Bojen gekennzeichneten Befahrenskeils zwischen Dümmer See und Hunte-Zufluss im Süden mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen im Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.10. eines jeden Jahres,
 7. der Betrieb von Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen in bebauten Bereichen und in Siedlungsbereichen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die ackerbauliche Nutzung der mit Kreuzschraffur gekennzeichneten Flächen, jedoch ohne Zwischenlagerung von Erntegut,
 2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und ohne eine Veränderung des Bodenreliefs,
 3. die Nutzung der mit enger Längsschraffur dargestellten Flächen als Dauergrünland I (DGL I) mit umbruchloser Narbenerneuerung frühestens alle fünf Jahre und dann nur im Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.10. eines jeden Jahres,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Drainagen, Gräben und Gräben einzelner Flurstücke, soweit dies zur Bewirtschaftung von Nutzflächen erforderlich ist,
 5. die Unterhaltung ortsüblicher Viehunterstände und die Errichtung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Zäune, Viehtränken und mobiler Futterstände,
 7. auf den querschraffiert dargestellten Flächen (DGL II) ist eine ausschließliche Dauergrünlandnutzung nach den folgenden, zusätzlich zu Nrn. 2 bis 6 geltenden Vorgaben freigestellt:
 - a) keine Düngung,
 - b) keine Narbenerneuerung,
 - c) der Einsatz in Naturschutzgebieten zulässiger Pflanzenschutzmittel nur zur horst- oder einzelpflanzenweisen Bekämpfung von Problempflanzen, deren Ausbreitung die Gewährleistung der in § 2 genannten Schutzziele gefährdet, und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) Mähen, Schleppen und Walzen nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres,
 - e) Begrenzung der Weidesaison jeweils vom 15.04. bis zum 15.11. eines jeden Jahres,
 - f) Beweidungsdichte bis zum 31. Mai eines jeden Jahres maximal ein Tier/ha, bis zum 30. Juni maximal zwei Tiere/ha, danach bis Weideabtrieb maximal vier Tiere/ha,
 - g) die Errichtung ortsüblicher Zäune, Viehtränken und mobiler Futterstände mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 8. Eine von den einschränkenden Bestimmungen des § 4 Absatz 3 Nrn. 3 bis 7 abweichende Bewirtschaftung der Flächen ist zulässig, wenn sie für die Erreichung der

Erhaltungsziele erforderlich ist oder es gewährleistet ist, dass durch die jeweilige Bewirtschaftungsart Störungen und Gefährdungen der Pflanzen- und Tierbestände ausgeschlossen sind und dies von der zuständigen Naturschutzbehörde oder einer von ihr hierzu berufenen Stelle fachlich bestätigt wird.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach Maßgabe eines vom Unterhaltungspflichtigen erstellten Unterhaltungsrahmenplanes bzw. eines Managementplanes, dem die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat, sowie nach den folgenden Vorgaben:
 1. Entschlammung der Grabensohlen möglichst nach Trockenfallen der Teilabschnitte und nur bei Kontrolle des Aushubs auf Vorkommen eventueller FFH-Anhangarten,
 2. ohne den Einsatz einer Grabenfräse.
- (5) Freigestellt ist
 1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und mit der Maßgabe, dass für die Reusenfischerei ausschließlich Reusen Verwendung finden dürfen, die mit Otterschutzgittern versehen sind oder die naturschutzfachlich anerkannt dem Fischtoter eine gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten,
 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung an der Ostseite der Hunte und am Randkanal in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.10. eines jeden Jahres unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation. Eine über die zeitliche Regelung hinausgehende Nutzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) mit dem Boden dauerhaft fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen),
 - c) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) In den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. und mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie
 - a) der Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushaltes und einer naturnahen Wasserstandsdynamik,
 - b) die Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes im Ochsenmoor,
 - c) der Erhalt und die Entwicklung eines ausreichenden Alt- und Totholzanteils in den Bruchwaldbereichen und Weidenauwäldern,
 - d) die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Erholungs- und Freizeitaktivitäten, beispielsweise durch Besucherlenkung und Schaffung von störungsfreien Zonen,
 - e) der Erhalt und die Entwicklung von Verlandungszonen und strukturreichen Röhrichtbeständen,
 - f) der Erhalt und die Entwicklung von Kleingewässern und anderen Biotopstrukturen in spezifischen Bereichen als Lebensraum für bedrohte Pflanzen und Tierarten mit spezifischen, oft kleinräumigen Habitatansprüchen,
 - g) die extensive Grünlandpflege, bspw. durch angepasste Schafbeweidung,
 - h) die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG

vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellt werden,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 7 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

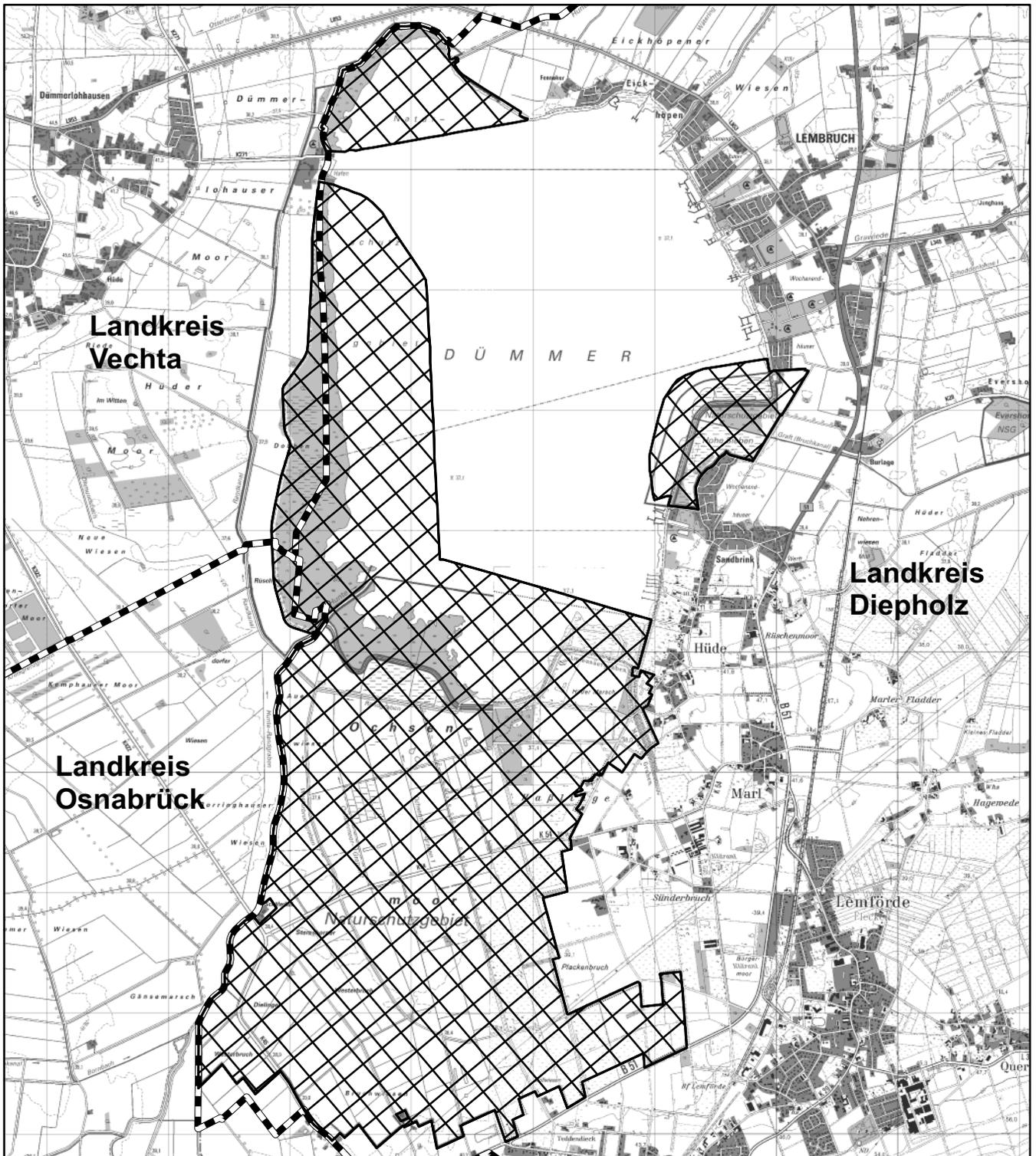
- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz, im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück und im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet. Sie tritt an dem Kalendertag, der nach dem Tag der spätesten Verkündung liegt, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Dümmer“ vom 10.12.1961 (Reg. Amtsbl. Hannover v. 16.12.1961, Nr. 25, S. 432), über das Naturschutzgebiet „Hohe Sieben“ vom 06.08.1971 (Reg. Amtsbl. Hannover v. 01.09.1971, Stück 18, S. 472) und vom 30.08.1984 (Reg. Amtsbl. Hannover v. 19.09.1984, Nr. 20, Seite 693) sowie über das Naturschutzgebiet „Ochsenmoor“ vom 07.02.1995 (Abl. RBHan. 1995/Nr. 4 v. 15.02.1995, Seite 72) außer Kraft. Das Landschaftsschutzgebiet „Dümmer“ vom 19.06.1981 (Abl. RBHan. 1981/Nr. 15 v. 29.06.1981, Seite 474) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Diepholz, den 17.12.2018

Landkreis Diepholz

C. Bockhop

Landrat



Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
-  Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutz-Richtlinie
-  Kreisgrenzen

Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz
über das Naturschutzgebiet
"Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor"
in der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde", Landkreis Diepholz,
in der Stadt Damme, Landkreis Vechta
und in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück
vom 17.12.2018

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:25.000 (DTK25) Maßstab: 1:48.000

0 350 700 1.400 N
Meter

Quelle Geobasisdaten: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung  © 2018

Quelle Geofachdaten: Landkreis Diepholz © 2018
Bearbeiter Karte: Frau Scharninghausen

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Celle** (rd. 179 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Leitung eines Dezernats (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Stelle nach BesGr. A 16, zurzeit steht jedoch nur eine Planstelle nach BesGr. A 15 zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, die Planstelle mit dem nächsten Stellenplan anzuheben. Die Stelle umfasst die Leitung des Dezernats mit den Ämtern: Amt für Bildung und Kultur, Amt für zentrale Dienste, Liegenschaften und Sportförderung sowie das Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz. Eine Änderung des Aufgabenbereichs bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf dem Bewerbungsportal unter: bewerbung.landkreis-celle.de. Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte **bis zum 6. 4. 2019** möglichst online über das Bewerbungsportal (Ausschreibungsnummer 2019-017) beim Landkreis Celle, Personalamt, Trift 25, 29221 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 540

Der **Landkreis Lüneburg** sucht zum 1. 11. 2019

eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter (m/w/d) für den Fachbereich Soziales.

Zu dem Fachbereich gehören die Fachdienste Sozialhilfe und Wohngeld, Jugendhilfe und Sport, Senioren und Behinderte, Gesundheit sowie Jugend und Familie mit derzeit ca. 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Eine Änderung des Zuschnitts des Fachbereichs bleibt vorbehalten.

Das Aufgabengebiet umfasst neben der verantwortlichen Beratung und Unterstützung der Landrätin/des Landrats in allen Themen des Sozialbereichs die Leitung des Fachbereichs und Entscheidungen in grundsätzlichen fachlichen Fragestellungen aus dem Aufgabenspektrum. Zudem führt die Fachbereichsleitung Soziales den Vorsitz der Trägerversammlung des Jobcenters Landkreis Lüneburg.

Vorausgesetzt werden:

- die Laufbahnbefähigung für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste mit einem abgeschlos-

senen verwaltungs-, sozial- oder rechtswissenschaftlichen Studium,

- einschlägige Berufserfahrung in der öffentlichen, bevorzugt in der kommunalen Verwaltung,
- Führungsverantwortung in vergleichbarer Position,
- die Fähigkeit, strategische Konzepte zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung zentraler Themen des Bereichs zu erarbeiten und umzusetzen.

Erwartet werden:

- Organisatorische Fähigkeiten,
- Entscheidungskraft, Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick,
- überdurchschnittliches Engagement und Belastbarkeit,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Steuerung organisatorischer Planungsprozesse,
- Erfahrung im Projektmanagement,
- Kooperations-, Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- Erfahrung in der Arbeit mit politischen Gremien.

Die Leitung des Fachbereichs soll im Beamtenverhältnis wahrgenommen werden. Die Besoldung erfolgt je nach Qualifikation und Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bis zur BesGr. A 16.

Der Landkreis Lüneburg ist bestrebt, den Frauenanteil in der Verwaltungsspitze zu erhöhen. Daher werden mit dieser Ausschreibung besonders Frauen angesprochen sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Informationen über den Landkreis Lüneburg finden Sie im Internet unter www.lueneburg.de.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 5. 4. 2019** an den Landkreis Lüneburg — Servicebereich —, Herrn Leitenden Kreisverwaltungsleiter Hans-Richard Maul, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg.

Sie können Ihre Bewerbung auch gern per E-Mail (bitte als PDF-Datei) an hans-richard.maul@landkreis-lueneburg.de senden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der derzeitige Fachbereichsleiter Soziales, Herr Martin Wiese, Tel. 04131 26-1241, gern zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 12/2019 S. 540

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten